

Gamsjäger | Wiesflecker

Rechtsanwälte Attorneys at Law



An die
Gemeinde Navis
Unterweg 39
6145 Navis

Rechtsanwälte in Kooperation

RA Mag. Stefan Gamsjäger

RA Dr. Hannes Wiesflecker

Burggraben 6

A-6020 Innsbruck

Telefon +43 512-586 586

Telefax +43 512-586 586-50

office@law-experts.at

www.law-experts.at

Innsbruck, am 07.10.2016

AZ: SG-57/16

GZ: 70333/ZEN/19182/2016

Einschreiter:

- 1. Günther Volderauer**
geb. am 05.04.1965
Mühlen-Ausserweg 109
6145 Navis
- 2. Helene Volderauer**
geb. am 19.10.1970
Mühlen-Aussenweg 109
6145 Navis

**beide vertreten
durch:**

Mag. Stefan Gamsjäger
R808183
Burggraben 6
6020 Innsbruck
IBAN: AT62 3633 6001 0026 0737,
BIC: RZTIAT22336

Behörde:

Bürgermeister der Gemeinde Navis
Unterweg 39
6145 Navis

wegen:

Straßenbaubewilligung Neubau Zufahrtsstraße „Lehmbichl“

Vollmachtsbekanntgabe und Stellungnahme

Vollmacht gem § 10 AVG und § 8 RAO erteilt



Selbstständige Rechtsanwälte in Kooperation. Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den unterfertigenden RA Mag. Stefan Gamsjäger. R-Code: R808183, Mitglied im Treuhandverband der Tiroler Rechtsanwaltskammer. UID: ATU 61718813, Geschäftskonto bei der RAIKA Telfs: IBAN: AT18 3633 6000 0026 0737, BIC: RZTIAT22336, Anderkonto bei der RAIKA Telfs: IBAN: AT62 3633 6001 0026 0737, BIC: RZTIAT22336

In umseits näher bezeichneter Rechtssache, geben die Einschreiter, Frau Helene Volderauer und Herr Günther Volderauer, wohnhaft in 6145 Navis, Mühlen-Aussenweg 109 bekannt, dass sie Herrn Mag. Stefan Gamsjäger, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Burggraben 6, mit ihrer rechtlichen Vertretung beauftragt haben.

Dieser beruft sich gemäß § 10 AVG und § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht und ersucht sämtliche Zustellungen zu Händen des nunmehr ausgewiesenen Vertreters vorzunehmen.

Gleichzeitig wird folgende ergänzende

Stellungnahme

bezüglich der umseits bezeichneten Rechtssache abgegeben:

1. Die Einschreiter haben bei der mündlichen Straßenbauverhandlung am 27.07.2016 bereits schriftliche Einwendungen erhoben. Zusammengefasst befürchten die Einschreiter, dass der von der Gemeinde in Zukunft geplanter Weise einer Wohnbebauung zuzuführende Bereich des „Lehmbichl“ nicht für eine Bebauung geeignet ist, da es sich hierbei um einen geologisch instabilen Bereich einer Gletschermoräne handelt.

Zusätzlich ist es auch noch so, dass in dem für eine Bebauung vorgesehenen Bereich auch bereits seit Jahren erhebliche Geländerrisse bestehen, die bei einer Bebauung zu einer Hangrutschung führen würden welches für die Einschreiter akute Lebensgefahr bedeutet, da diese unmittelbar unterhalb dieses sehr steilen Hügels wohnen.

Sollten sich diese Befürchtungen der Einschreiter bewahrheiten, wäre auch der Bau der Erschließungsstraße sinnlos. Auch ist es so, dass diese geologische Instabilität auch gegen die Errichtung der Erschließungsstraße selbst spricht.

2. Bereits anlässlich der mündlichen Straßenbauverhandlung am 27.07.2016 hat die straßenbautechnische Sachverständige Ing. Maria Hochegger vom Baubezirksamt Innsbruck festgehalten, dass detaillierte Ausarbeitungen nachzureichen sind und aufgrund dieser Unterlagen eine endgültige Stellungnahme der straßenbautechnischen Sachverständigen erfolgen werde.

Diese detaillierten Ausarbeiten liegen den Einschreitern noch nicht vor und wird beantragt, diese entweder zur Begutachtung an die Antragsteller zu übermitteln oder diese zur Akteneinsicht und Stellungnahme aufzufordern, sollten diese detaillierten Ausarbeiten tatsächlich bereits vorliegen.

3. Den Einschreitern liegt nunmehr eine Stellungnahme der straßenbautechnischen Sachverständigen vom 08.08.2016 vor. Laut Auskunft der Gemeinde Navis vom 07.10.2016 wurde der Straßenbaubescheid vom Bürgermeister der Gemeinde Navis noch nicht erlassen.

Diese Stellungnahme der der straßenbautechnischen Sachverständigen ist nach Ansicht der Einschreiter formal unzureichend und kann keinesfalls als Grundlage für die Erteilung der Straßenbaubewilligung herangezogen werden. Dies insbesondere, da diese Stellungnahme nicht den Anforderungen eines Gutachten genügt und nicht in Befund und Gutachten gegliedert ist. Zudem sind darin diverse Auflagen enthalten, die formal unzureichend sind.

Insbesondere die Auflage 11, wonach das Bauvorhaben spätestens bis 01.09.2016 zu beginnen ist, ist faktisch nicht möglich, da bis zum 07.10.2016 noch kein Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Auch der als Auflage 1 formulierte Hinweis, wonach die erforderliche Stützmauer auf die Standsicherheit bzw. Entwässerung durch einen Bodenmechaniker zu überprüfen und gemäß den aus diesem Gutachten erforderlichen Auflagen auszuführen ist, ist unzulässig. Die straßenbautechnische Sachverständige wäre verpflichtet, dieses Gutachten vor Abgabe ihrer Stellungnahme zu verlangen, gutachterlich zu überprüfen und kann erst danach ihr eigenes Gutachten erstellen. Außerdem bedarf die rechtsgültige Vorschreibung von Auflagen eines Bescheides, was im Fall der nachträglichen Einholung des geforderten bodenmechanischen Gutachtens nicht mehr erfolgen würde.

Auch der als Auflage 2 formulierte Hinweis, wonach in Bezug auf eine fachgemäße Ableitung der Fahrbahnlasten in den anstehenden Untergrund eine bodenmechanische Beurteilung erforderlich ist, gilt das vorhin ausgeführte. Dieses Gutachten muss zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen und ist von der straßenbautechnischen Sachverständigen zu überprüfen.

Hinsichtlich der weiter angeführten Auflagen wird lediglich zusammengefasst mitgeteilt, dass auch diese nicht die Formalerfordernisse für rechtskonforme Auflagen einhalten.

4. Die Einschreiter haben zwischenzeitlich sowohl mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Mittleres Inntal Kontakt aufgenommen als auch mit der Abteilung allgemeine Bauangelegenheiten – Landesgeologie. Dort wurden die Bedenken der Einschreiter mit den zuständigen Fachleuten ausführlich erörtert und von beiden Abteilungen zusammengefasst mitgeteilt, dass diese Bedenken grundsätzlich geteilt werden. Für den Fall der beabsichtigten Widmung des „Lehmbichl“ als Bauland behalten sich die Einschreiter jedenfalls entsprechende Stellungnahmen im Widmungsverfahren vor.

Aus den vorstehenden Erwägungen werden daher gestellt die

ANTRÄGE

1. auf Einholung der erforderlichen zusätzlichen Gutachten zur Vorlage an die straßenbautechnische Sachverständige;
2. auf Übermittlung dieser neuen Beweisergebnisse an die Einschreiter zur Akteneinsicht und Stellungnahme;
3. auf Erstellung eines formal ausreichenden Gutachtens der straßenbautechnischen Sachverständigen nach Vorliegen dieser ergänzenden Beweisergebnisse im fortgesetzten Verfahren noch vor Erlassung des Straßenbaubescheides-

Günther Volderauer
Helene Volderauer